

Abgestempelt

Vor drei Jahren brachten Mannheimer Staatsanwälte den »Fall Kachelmann« ins Rollen. Unsere Autoren diskutieren Folgen und Risiken der Gerichtsberichterstattung.

VON TOBIAS HERMANN UND PATRICIA CRONEMEYER

Ein klarer Sieg für die Gerichtsreporter vom Schläge der Bildzeitungsleute: Am 19. März machte der VI. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) in seinem mündlichen Urteil deutlich, dass die Journalisten im Prinzip über alle Inhalte, die öffentlich im Gerichtssaal verhandelt werden, berichten dürfen. Auch über die Sexualpraktiken des Moderators Jörg Kachelmann, eben weil es Kachelmann damals, im Herbst 2010, zugelassen hatte, dass im Gerichtssaal seine Vernehmungsakte vorgelesen wird. Die Öffentlichkeit der Gerichtsver-

handlung sei nicht anders zu werten als die von den Medien erzeugte Öffentlichkeit, befand der BGH.

Also nichts Neues? Vielleicht doch, denn der BGH stellte mit aller Deutlichkeit auch dies fest: Dass die Boulevardpresse bereits vor der Gerichtsverhandlung ihre Leser über Kachelmanns sexuelle Vorlieben ins Bild setzte, war unzulässig, weil sie sich offenbar Zugang zu den Ermittlungsakten verschafft hatte. Demnach war die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal nur der letzte Akt eines garstigen Medienspektakels, das vom Niedergang der Strafprozessordnung handelt.



So berichtete bild.de am 13. Juni 2010.

Die Lust am Vorverurteilen

Auf der Bühne dieses Schauspiels agieren Staatsanwälte, die aus ihren laufenden Ermittlungen Details ausplaudern; Verteidiger, die vertrauliche Akten aus der Hand geben; Zeugen, die Exklusivverträge mit der Boulevardpresse schließen, noch ehe sie ihre Aussage machen: Offenbar zählt bei Ermittlungen gegen Prominente die Medien-Show mehr als die Strafprozessordnung.

Ohne Not kommentierten die Mannheimer Staatsanwälte Lars-Torben Oltrogge und Oskar Gattner in dem Ermittlungsverfahren gegen den Wettermoderator viele Monate vor jener Gerichtsverhandlung in einem noch nie da gewesenen Umfang jeden Verfahrensfortschritt und gaben diskrete Informationen an gezielt ausgewählte Redaktionen und Reporter weiter.

Dieses Spiel wurde mit der Pressemitteilung vom 23. März 2010 eröffnet, mit der die genaue Zeit und der Ort eines Haftprüfungstermins kundgegeben und damit ein Ansturm an Medienvertretern zum Termin heraufbeschworen wurde. Den Reportern wurde mit diesen Informationen die Gelegenheit verschafft, neue Statements und Bilder des Beschuldigten zu beschaffen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt in der von der Öffentlichkeit abgeschirmten Untersuchungshaft saß.

Auftakt mit dem Fall Benaissa

Schon öfter hat die Staatsanwaltschaft mit einer aggressiven Öffentlichkeitsarbeit die Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten verletzt. Mit dem Verfahren gegen die ehemalige »No Angels«-Sängerin Nadja Benaissa wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung gewann die Medienarbeit eine neue, persuasive Qualität: Kurz nach der Verhaftung – 18 Wochen vor der Hauptverhandlung – machten die Darmstädter Staatsanwälte in einer Pressemitteilung vom 14. April 2009 publik, dass die Sängerin HIV-positiv sei und der Verdacht bestehe, sie habe das Virus durch ungeschützten Geschlechtsverkehr auf mehrere Partner übertragen, ohne diese zuvor darüber informiert zu haben. Die Journalisten vor allem der Boulevardmedien zogen begeistert mit.

Noch während der Ermittlungen sprachen die Staatsanwälte wiederholt öffentlich über den Tatvorwurf, über die Strafanzeige und die Verhaftung. Zu der kam es – gleichsam im Scheinwerferlicht der Medien – unmittelbar vor einem öffentlichen Konzert der Sängerin in Frankfurt. Die Beschuldigte Benaissa wurde gleich doppelt in ihren Rechten verletzt: einmal durch die Enthüllung einer Krankheit, die bis dahin öffentlich nicht bekannt war, zum anderen durch die öffentliche Verhaftung. Einzig die Bekanntgabe des Tatvorwurfs wäre rechtmäßig gewesen.

Ähnlich provokativ agierten die ermittelnden Staatsanwälte in Karlsruhe im Verfahren gegen einen ehemaligen Bundestagsabgeordneten wegen des Verdachts, kinderpornographisches Material zu besitzen. Und ähnlich auch die Düsseldorfer Staatsanwälte im Verfahren gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Mannesmann AG, Klaus Esser, wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur Untreue: Jedes Mal wurde zugunsten eines Medien-Spektakels die Strafprozessordnung missachtet.



Quelle: Arne List/flickr.de

»No Angels«-Sängerin
Nadja Benaissa – ein
Opfer aggressiver
Öffentlichkeitsarbeit?

Schwatzhafte Staatsanwälte

Offenbar ist in Vergessenheit geraten, was Strafverfolgungsbehörden dürfen und was sie zu unterlassen haben. Nach deutschem Strafprozessrecht kommt der Staatsanwaltschaft im Vorfeld eines möglichen Strafprozesses die Aufgabe zu, im nicht-öffentlichen Ermittlungsverfahren aufzuklären, ob sich ein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten zu einem hinreichenden Tatverdacht erhärtet und Anklage erhoben werden soll oder nicht. Erst in der öffentlichen Hauptverhandlung werden die Beweise vorgelegt, geprüft und beurteilt.

Beamte, die Ermittlungsakten an Journalisten weitergeben, verletzen ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit; sie müssen mit Disziplinarmaßnahmen und Staatshaftungsansprüchen rechnen, wenn man ihnen die Pflichtverletzung nachweisen kann.

*Beamte, die Ermittlungsakten
an Journalisten weitergeben,
verletzen ihre Pflicht zur
Amtsverschwiegenheit.*

So berichtete bild.de am
13. September 2010.



So musste das Bundesland Nordrhein-Westfalen Mannesmann-Chef Klaus Esser wegen diverser Amtspflichtverletzungen der Staatsanwaltschaft ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro bezahlen. Grund: Die Staatsanwälte hatten dem Spiegel vorab Informationen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Esser gesteckt.

Privatsphäre kontra Öffentlichkeitsprinzip

Aus rechtlicher Sicht steht die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaften zusehends im Konflikt

Der verschärfte Medienwettbewerb macht den Boulevard heiß für skandalträchtige Storys.

zwischen dem Schutzanspruch des Beschuldigten und dem Informationsbegehren der Journalisten.

Aus journalistischer Sicht wiederum macht der verschärfte Medienwettbewerb den Boulevard heiß für skandalträchtige Storys. Profilierungssüchtige Strafverfolger lassen sich da schon mal verführen. Mit Blick auf die Medienöffentlichkeit umgehen sie den

Konflikt immer häufiger zulasten des Beschuldigten. Dabei müsste gerade während des Ermittlungsverfahrens gelten: Im Zweifel für den Beschuldigten, selbst wenn dieses Prinzip unter dem heftigen Druck der Medien oftmals nur schwer durchzuhalten ist.

Personen des öffentlichen Lebens

Natürlich kennen auch Staatsanwälte die Prozessordnung. Man fragt sich deshalb gerade im Fall Kachelmann, ob es an der dünnen Beweislage lag – und ob sich die Staatsanwaltschaft durch ihre zahlreichen öffentlichen Statements selbst unter einen verheerenden »Erfolgsdruck« setzte.

Bei allem Verständnis für die Begehrlichkeiten der Journalisten: Wenn sich ein Strafverfahren gegen Personen des öffentlichen Lebens richtet, sollte die Staatsanwaltschaft nicht nachlässiger, sondern besonders zurückhaltend sein und Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte nehmen sowie die Unschuldsvermutung obenan stellen. Darum hätte sie ihre Pressearbeit auf knappe Informationen über den Tatvorwurf zu beschränken. Angaben zu Namen oder Krankheiten, zu Einzelheiten des Tathergangs oder gar Zitationen aus psychologischen Gutachten haben dabei zu unterbleiben. So will es das Gesetz.

Übrigens ist auch die Veröffentlichung eines Paparazzo-Fotos, das den Beschuldigten auf dem Hof der Justizvollzugsanstalt zeigt, unzulässig, weil es sich bei dem Gefängnishof um einen hoheitlich abgeschotteten Bereich handelt, in dem sich die Beschuldigten ungestört fühlen sollen (OLG Köln, Urteil von 15.11.2011, AZ.: 15 U 62/11).

Ermittlungsakten bleiben geschützt

Das Prozessrecht gehört zum Kernbereich des Rechtsstaats, es ist auch aus journalistischer Sicht ein schützenswertes Gut, jedenfalls solange der Journalismus den Sinn unseres Grundrechts stützen will. Darum müssen nicht nur Staatsanwälte, sondern auch Medienredaktionen stets zwischen den Rechtspositionen abwägen: öffentliches Interesse kontra Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten. Einzig, wenn die Redaktionen eine offizielle Mitteilung der Staatsanwaltschaft erhalten, dürfen sie im Regelfall ohne Prüfung der mitgeteilten Informationen diese zitieren. Weil es sich hier um eine privilegierte Quelle handelt, gelten die in den Landespressegesetzen genannten Sorgfaltspflichten nur eingeschränkt.

Findigen Journalisten gelingt es in spektakulären Strafverfahren immer wieder, in den Besitz der Ermittlungsakten zu kommen und diese noch vor Beginn der Hauptverhandlung auszuwerten. Nach § 353 d des Strafgesetzbuches ist das wörtliche Zitieren aus den Ermittlungsakten bis zum Beginn der Verhandlung verboten. Wer dies tut und daraufhin verurteilt wird, riskiert eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Doch das Risiko, belangt zu werden, ist gering; es genügen textliche Veränderungen, und schon hat sich das wörtliche Zitat in eine (straffreie) Kolportage verwandelt. Es versteht sich, dass erfahrene Journalisten diese Möglichkeit nutzen.

Missbrauch der Medienöffentlichkeit

Im Fall Kachelmann haben verschiedene Medien, allen voran *bild.de*, ohne Rücksicht auf die Rechte des Beschuldigten bereits vor der Hauptverhandlung aus den Vernehmungsakten zitiert. Hätte Kachelmann nur dagegen geklagt, hätte er auch vor dem BGH Recht bekommen. Sein Anwalt klagte aber auch noch gegen die Berichterstattung aus der Hauptverhandlung, soweit es um Kachelmanns Sexualpraktiken ging. Und in diesem Punkt entschied der BGH – im Unterschied zum Oberlandesgericht Köln – dezidiert anders.

Zurück zum Problem Ermittlungsakten: Wenn prominente Personen in ein Strafverfahren verwickelt werden, können die reichweitestarken Medien die öffentliche Meinungsbildung bereits während der Ermittlungsphase beeinflussen. Mit diesem Ziel werden von Prozessbeteiligten immer wieder Ermittlungsakten an ausgewählte Redaktionen durchgereicht, die sie begierig ausschlichten und mit der Veröffentlichung nicht nur gegen berufsethische Grundsätze verstoßen, sondern auch das kritische Nachfragen und Recherchieren unterlassen. Denn wenn Journalisten von Strafverteidigern gezielt mit Inhalten aus Ermittlungsakten versorgt werden, müssten sie eigentlich hellhörig werden und die Standards der Recherche anwenden, also erstens das parteiliche Veröffentlichungsinteresse hinterfragen und zweitens die rechtliche Zulässigkeit wie auch Zumutbarkeit der Veröffentlichung klären.

Die Verteidigung versorgt »ihre« Medien

Im Fall Kachelmann gelang es Staatsanwälten und Verteidigern, die Medien zu bedienen und ruhig zu

stellen. Auf der einen Seite agierten die Verteidiger Kachelmanns und versorgten die Reporterinnen des *Spiegel* und der *Zeit*. Auf der anderen Seite agierte die Staatsanwaltschaft. Insbesondere die *Bunte* und die *Bild-Zeitung* übernahmen deren gegenteilige Sicht und gerierten sich als moralische Anwälte des mutmaßlichen Opfers. Beide Seiten spielten sich als Wahrheitsverkünder und Moralisten auf. Man erinnert sich: Selbst dem Landgericht Mannheim ging diese doppelte Kampagne zu weit. Es kritisierte in seinem Urteil, dass die Medienberichte zwar als »Garant für Schlagzeilen und Verkaufszahlen« dienen, diese Publizität aber der Wahrheitsfindung »in hohem Maße abträglich« sei. Dass diese Publizität in erster Linie den Akteuren des Strafverfahrens anzulasten ist, hat das Gericht verschwiegen.

Es fehlt die Recherche

Warum unterlaufen Staatsanwälte und Strafverteidiger die Grundsätze der Strafrechtspflege? Wie kommt es, dass die Akteure nicht mehr abwägen zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse einerseits und den Rechten des Beschuldigten andererseits?

Unsere These: Viele Staatsanwaltschaften wie auch Strafverteidiger missverstehen den Strafprozess als Wettkampf; sie wollen nicht wahrhaben, dass sie im Wortsinne »Diener der Rechtspflege« sind. Offenbar haben sie vergessen, dass gerade die Strafrechtspflege – also das Prozessrecht – zum Fundament des Rechtsstaats gehört. Wer die Rechte des Beschuldigten, zum Beispiel die Unschuldsvermutung, übergeht, der missachtet auch die mit dem Prozessrecht verbundenen Rechtsstaatsprinzipien.

Was folgt daraus? Aus unserer Sicht dies: Wenn Journalisten das »öffentliche Interesse« und ihr Recherchehandwerk wirklich ernst nehmen, dann sollten sie nicht persönlichkeitsverletzenden Schlüsseloch-Stories hinterherhecheln, sondern den Staatsanwälten und Verteidigern sehr viel genauer auf die Finger schauen. Bekanntlich ist der Journalismus (auch) dazu da, die Justiz kritisch zu beobachten, nicht aber, als selbsternannter Richter deren Rolle zu übernehmen. ■

Bis zum Beginn einer Gerichtsverhandlung ist das wörtliche Zitieren aus den Ermittlungsakten verboten.

Dr. Tobias Hermann arbeitet als Rechtsdozent und ist Rechtsanwalt in der auf Medienrecht spezialisierten Kanzlei Dr. Crone-meyer Rechtsanwälte in Hamburg. Dr. Patricia Crone-meyer ist Inhaberin der Kanzlei.

